

### **III. Nachtrag zur Personalverordnung**

vom 4. Juli 2017

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:<sup>1</sup>

#### **I.**

Der Erlass «Personalverordnung vom 13. Dezember 2011»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 3

<sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag nennt die Vertragsparteien und regelt wenigstens:  
e) (*geändert*) die ~~Lohneinstufung~~ **Referenzfunktion** und den Anfangslohn;

Art. 68

*(aufgehoben)*

Art. 69

*(aufgehoben)*

Art. 70

*(aufgehoben)*

Art. 71

*(aufgehoben)*

---

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 31. Juli 2017, ABl 2017, 2380 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019, Art. 174 und Art. 175 sowie die Aufhebung von Art. 70 bis 73 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011 ab 1. Januar 2018.

2 sGS 143.11.

## nGS 2017-055

Art. 72

**(aufgehoben)**

Art. 73

**(aufgehoben)**

Art. 73a (**neu**)

*Lohnbänder und Lohnklassen*

<sup>1</sup> Lohnbänder umfassen mehrere Lohnklassen. Es bestehen 37 Lohnklassen.

<sup>2</sup> Ein Lohnband reicht vom Mindestansatz der tiefsten jeweiligen Lohnklasse bis zum Höchstansatz der höchsten jeweiligen Lohnklasse.

<sup>3</sup> Der Standardbereich eines Lohnbands umfasst die unteren 90 Prozent eines Lohnbands, der ausserordentliche Bereich die oberen 10 Prozent.

Art. 73b (**neu**)

*Referenzfunktionen*

<sup>1</sup> Massgebend für die Bemessung des Lohns sind die Referenzfunktionen und die ihnen zugeordneten Lohnbänder nach Anhang 1 dieses Erlasses. Die Regierung erlässt durch Weisung weitere Einzelheiten zu den Referenzfunktionen.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ordnet jede Stelle einer Referenzfunktion zu.

<sup>3</sup> Bei Departementen, Staatskanzlei und Gerichten bedarf die Zuordnung der Zustimmung des Personalamtes. Besteht kein Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, entscheidet die Regierung.

Art. 73c (**neu**)

*Anfangslohn*

<sup>1</sup> Der Anfangslohn bei Eintritt in die Staatsverwaltung oder bei Übernahme einer anderen Stelle liegt in der Regel im Standardbereich des massgebenden Lohnbands.

<sup>2</sup> Werden die Anforderungen einer Stelle, insbesondere betreffend Ausbildung und Erfahrung, bei Stellenantritt nicht vollständig erfüllt, kann der Mindestansatz des massgebenden Lohnbands um bis zu 10 Prozent unterschritten werden. Die Zuordnung der Stelle zur entsprechenden Referenzfunktion bleibt davon unberührt.

<sup>3</sup> Die Regierung erlässt durch Weisung Richtlinien zur Anrechnung früherer Tätigkeiten bei der Festlegung des Anfangslohns.

<sup>4</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber legt den Anfangslohn fest.

<sup>5</sup> Bei Departementen, Staatskanzlei und Gerichten bedarf die Festlegung der Zustimmung des Personalamtes. Besteht kein Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, entscheidet die Regierung.

*Art. 73d (neu)*

*Individuelle Lohnerhöhungen*

*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Bei guten oder besonders guten Leistungen kann innerhalb des massgebenden Lohnbands eine individuelle Lohnerhöhung gewährt werden. In Fällen, in denen der Anfangslohn nach Art. 73c Abs. 2 dieses Erlasses bestimmt wurde, ist eine individuelle Lohnerhöhung auch unterhalb des massgebenden Lohnbands möglich.

<sup>2</sup> Erreicht der neue Lohn den ausserordentlichen Bereich des massgebenden Lohnbands, ist eine qualifizierte Zustimmung erforderlich. Die Regierung regelt durch Weisung die Zuständigkeiten für die qualifizierte Zustimmung. Sie kann Ausnahmen vom Erfordernis der qualifizierten Zustimmung vorsehen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine individuelle Lohnerhöhung.

*Art. 73e (neu)*

*b) Umfang*

<sup>1</sup> Bei einer individuellen Lohnerhöhung wird der bisherige Jahreslohn erhöht um:

- a) wenigstens Fr. 650.– bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Mindestbetrag entsprechend niedriger;
- b) höchstens 7,5 Prozent.

*Art. 74*

**(Artikeltitel geändert) Zeitpunkt der Beförderung von individuellen Lohnerhöhungen**

<sup>1</sup> **(geändert) Beförderungen – Individuelle Lohnerhöhungen** erfolgen in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahres.

*Art. 84*

<sup>1</sup> **(geändert)** Die Marktzulage wird befristet und ~~stufenweise~~ **schrittweise** herabgesetzt.

*Art. 85*

<sup>1</sup> **(geändert)** Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bestimmt die Höhe der Marktzulage sowie Dauer und ~~stufenweise~~ **schrittweise** Herabsetzung.

Art. 91

<sup>1</sup> (**geändert**) Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen Inkonvenienzenerschädigungen, wenn sie in den Lohnklassen 1 bis 24 eingestuft sind ihr Jahreslohn weniger als Fr. 128'000.– beträgt.

Art. 146

<sup>1</sup> Das Personalamt:

c) (**geändert**) nimmt Stellung zu ~~der~~ einer in Aussicht genommenen Höhe des Lohns und einer allfälligen Funktions- oder Marktzulage bei Begründung des Arbeitsverhältnisses oder bei lohnwirksamer Änderung des Arbeitsvertrags. Es erstattet bei Nichteinverständnis in sachgemässer Anwendung von Art. 145 Abs. 2 dieses Erlasses Meldung und informiert die Vorsteherin oder den Vorsteher des Finanzdepartementes;

c<sup>bis</sup>) (**neu**) stimmt der Festlegung des Anfangslohns bei Eintritt in die Staatsverwaltung oder bei Übernahme einer anderen Stelle sowie der Zuordnung der Stellen zu den Referenzfunktionen zu;

Art. 172 (**neu**)

Übergangsbestimmungen des III. Nachtrags vom 4. Juli 2017

a) Lohnänderungen

1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags keine Änderung. Art. 73d, 73e und 173 dieses Erlasses bleiben vorbehalten.

Art. 173 (**neu**)

2. Anpassung an die Lohnbänder der Referenzfunktionen

<sup>1</sup> Liegt der Lohn einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am 1. Januar 2019 unterhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion, wird er auf den Mindestansatz dieses Lohnbands erhöht. Vorbehalten bleibt die Beibehaltung einer Unterschreitung des Mindestansatzes um bis zu 10 Prozent, wenn die Anforderungen einer Stelle, insbesondere betreffend Ausbildung und Erfahrung, nicht vollständig erfüllt werden.

<sup>2</sup> Liegt der Lohn einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am 1. Januar 2019 oberhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion, wird:

a) er per 1. Januar 2022 auf 100 Prozent des Höchstansatzes dieses Lohnbands gesenkt;

- b) der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter in den Jahren 2019 bis 2021 eine all-fällige allgemeine Lohnerhöhung nach Art. 37 f. des Personalgesetzes<sup>3</sup> nur bis zum Höchstansatz des massgebenden Lohnbands nach der allgemeinen Lohnerhöhung gewährt.

<sup>3</sup> Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2019 das 60. Altersjahr vollendet haben.

*Art. 174 (neu)*

*b) Beförderungen im Jahr 2018*

<sup>1</sup> Bei guten oder besonders guten Leistungen kann im Jahr 2018 die Beförderung in eine höhere Lohnstufe innerhalb der derselben Lohnklasse, in eine höhere Lohnklasse oder, sofern dies aufgrund der bisherigen Lohneinstufung geboten ist, in die erste oder eine höhere Überklasse erfolgen.

*Art. 175 (neu)*

*c) schriftliche Mitteilung bei bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnissen*

<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vor dem 1. Januar 2019 die Zuordnung ihrer Stelle zur entsprechenden Referenzfunktion, das massgebende Lohnband sowie die Höhe des Lohns ab 1. Januar 2019 schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Bestehende Arbeitsverträge sowie Verfügungen, mit denen bestehende Dienstverhältnisse vor Vollzugsbeginn des Personalgesetzes<sup>4</sup> begründet wurden, bedürfen keiner Anpassung an Art. 3 Bst. e dieses Erlasses.

*Anhänge*

1 Lohnklassen (*geändert*)

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

---

3 sGS 143.1.

4 sGS 143.1.

**IV.**

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 174 und Art. 175 sowie die Aufhebung von Art. 70 bis 73 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011 ab 1. Januar 2018;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2019.

St.Gallen, 4. Juli 2017

Der Präsident der Regierung:  
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Anhang 1: (*geändert*) Referenzfunktionen (Art. 73b)**A Verwaltung****1. Allgemeine Verwaltungsfunktionen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Lohnbandbreite</b>
Administrative Mitarbeit 1	AMA1	1 bis 3
Administrative Mitarbeit 2	AMA2	4 bis 8
Administrative Mitarbeit 3	AMA3	6 bis 10
Administrative Mitarbeit 4	AMA4	8 bis 13
Administrative Sachbearbeitung 1	ASB1	10 bis 16
Administrative Sachbearbeitung 2	ASB2	12 bis 18
Administrative Sachbearbeitung 3	ASB3	15 bis 21
Technische Sachbearbeitung 1	TSB1	10 bis 16
Technische Sachbearbeitung 2	TSB2	12 bis 18
Technische Sachbearbeitung 3	TSB3	15 bis 21
Fachbearbeitung 1	FBE1	18 bis 23
Fachbearbeitung 2	FBE2	20 bis 25
Fachbearbeitung 3	FBE3	22 bis 27
Fachbearbeitung 4	FBE4	24 bis 29
Fachbearbeitung 5	FBE5	26 bis 31
Leitung Sachbereich 1	LSB1	14 bis 19
Leitung Sachbereich 2	LSB2	16 bis 21
Leitung Sachbereich 3	LSB3	18 bis 23
Leitung Fachbereich 1	LFB1	20 bis 25
Leitung Fachbereich 2	LFB2	22 bis 27
Leitung Fachbereich 3	LFB3	24 bis 29
Leitung Fachbereich 4	LFB4	26 bis 31
Leitung Fachbereich 5	LFB5	28 bis 33
Leitung Amt 1	LAM1	28 bis 37
Generalsekretär/in	LGS1	31 bis 37
Vorsitz Geschäftsleitung 1	VGL1	32 bis 37

**2. Handwerk, Technik und Betrieb**

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnbandbreite
Mitarbeit Handwerk, Technik und Betrieb 1	MHB1	1 bis 3
Mitarbeit Handwerk, Technik und Betrieb 2	MHB2	4 bis 8
Mitarbeit Handwerk, Technik und Betrieb 3	MHB3	6 bis 10
Mitarbeit Handwerk, Technik und Betrieb 4	MHB4	8 bis 13
Handwerk, Technik und Betrieb 1	HTB1	10 bis 16
Handwerk, Technik und Betrieb 2	HTB2	12 bis 18
Handwerk, Technik und Betrieb 3	HTB3	15 bis 21
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 1	LHB1	12 bis 18
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 2	LHB2	14 bis 19
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 3	LHB3	16 bis 21
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 4	LHB4	18 bis 23
Leitung Handwerk, Technik und Betrieb 5	LHB5	20 bis 25

**3. Betreuung und Soziales**

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnbandbreite
Mitarbeit Betreuung 1	MAB1	6 bis 10
Mitarbeit Betreuung 2	MAB2	8 bis 13
Betreuung und Soziales 1	BUS1	10 bis 16
Betreuung und Soziales 2	BUS2	12 bis 18
Betreuung und Soziales 3	BUS3	14 bis 19
Betreuung und Soziales 4	BUS4	16 bis 21
Betreuung und Soziales 5	BUS5	18 bis 23
Leitung Betreuung und Soziales 1	LBS1	16 bis 21
Leitung Betreuung und Soziales 2	LBS2	18 bis 23
Leitung Betreuung und Soziales 3	LBS3	20 bis 25
Leitung Betreuung und Soziales 4	LBS4	22 bis 27

**4. Polizei**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Lohnbandbreite</b>
Allgemeine Polizeiarbeit 1	APO1	14 bis 19
Allgemeine Polizeiarbeit 2	APO2	15 bis 20
Allgemeine Polizeiarbeit 3	APO3	16 bis 21
Spezialisierte Polizeiarbeit 1	SPO1	18 bis 22
Spezialisierte Polizeiarbeit 2	SPO2	19 bis 23
Spezialisierte Polizeiarbeit 3	SPO3	21 bis 25
Leitung Polizei 1	LPO1	18 bis 23
Leitung Polizei 2	LPO2	20 bis 25
Leitung Polizei 3	LPO3	22 bis 27
Leitung Polizei 4	LPO4	24 bis 29
Leitung Polizei 5	LPO5	26 bis 31
Leitung Polizei 6	LPO6	28 bis 33
Leitung Polizei 7	LPO7	30 bis 34

**5. Rechtspflege**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Lohnbandbreite</b>
Sachbearbeiter/-in mit staats- oder jugendanwaltlichen Befugnissen 1	SMB1	20 bis 25
Staatsanwältin / Staatsanwalt 1 Jugendanwältin / Jugendanwalt 1	SJA1	24 bis 31
Staatsanwältin / Staatsanwalt 2 Jugendanwältin / Jugendanwalt 2	SJA2	26 bis 32
Stv. leitende Staats- oder Jugendanwältin Stv. leitender Staats- oder Jugendanwalt	LSJ1	28 bis 34
Leitende Staats- oder Jugendanwältin Leitender Staats- oder Jugendanwalt	LSJ2	30 bis 35
Erste Staatsanwältin / Erster Staatsanwalt	LSJ3	32 bis 37

**6. Justiz**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Lohnband- breite</b>
Gerichtsschreiber/in 1	GES1	22 bis 29
Gerichtsschreiber/in 2	GES2	24 bis 31
Kreisrichter/in	KRI1	30 bis 35
Kreisgerichtspräsident/in	KGP1	30 bis 35
Abteilungspräsident/in Verwaltungsrekurskommission (VRK)	VRK1	30 bis 35
Versicherungsrichter/in	VGR1	31 bis 36
Abteilungspräsident/in Versicherungsgericht	VGP1	31 bis 36



